



upc cablecom

Per mail
tc@bakom.admin.ch

Zürich, 20. Juli 2011

Revision FDV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrter Herr Direktor Dumermuth
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung, zur geplanten Revision der FDV Stellung nehmen zu können. Fristgemäss reichen nachstehend unsere Bemerkungen und Änderungsanträge ein.

1 Grundversorgung

1.1 Datenrate

Der Bundesrat beantragt, den Inhaber der Grundversorgungskonzession –derzeit Swisscom (Schweiz) AG– dazu zu verpflichten, die minimale Datenübertragungsrate auf 1 Megabit pro Sekunde (Mbps) zu erhöhen.

Nachdem upc cablecom und verschiedene Kabelnetzunternehmen in der Schweiz aufgrund eines funktionierenden Infrastruktur-Wettbewerbes bereits seit längerem eine untere Grenze von 25 Mbps definiert haben und kommerziell derzeit bis zu 100 Mbps als Bandbreite anbieten, sehen wir keine möglichen negativen Auswirkungen auf den kommerziellen Wettbewerb beim Angebot von breitbandigem, bzw. hochbreitbandigem Internet. Aus unserer Sicht ist die Strategie des Bundes nachvollziehbar und begrüßenswert, den Minimalstandard anzuheben.

2 Schutz von Minderjährigen

2.1 Grundsätzliches

Der Schutz von Minderjährigen –nicht nur vor erotischen und pornografischen Inhalten– ist ein hohes Gut. upc cablecom verfolgt diese Thematik seit Jahren aktiv und hat sich sowohl schweizerischen als auch auf europäischer Ebene lancierten Initiativen (in dem Fall über die europäischen Mutter- und Schwestergesellschaften) angeschlossen.

Ob mit der vorliegenden Revision der FDV dieses Ziel allerdings aktiv unterstützt wird, darf durchaus bezweifelt werden. So zeugen die vielen politischen Vorstösse und Medienmitteilungen in dieser Richtung zwar durchaus von einer hohen gesellschaftlichen und damit politischen Relevanz des Themas. Leider aber zielen die Vorstösse –und mit ihr die vorliegende Revision– fast sämtlich auf die Provider als einfach zu regulierende und zahlenmässig begrenzte Anzahl von Unternehmen ab. Damit wird das Ziel jedoch verfehlt.

Wie der Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen „Nationales Programm Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen“ im Juni 2010 ausführlich dargelegt hat, erstreckt sich die Problematik des Jugendmedienschutzes im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- Computerspiele
- Online-Medien und Inhalte
- Mobilfunkgeräte

Der Bericht kommt klar zu dem Ergebnis, dass die Thematik:“ ... sich in weiten Teilen des Internets der Wirksamkeit einer staatlichen Regulierung (entzieht)“.

Auch aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzen hat der Bundesrat in einer sorgfältigen Analyse bereits 2009 festgehalten, dass einer Selbstregulierung der Branche –soweit dies in ihrer Kompetenz steht– der Vorzug zu geben ist.

upc cablecom hat als Gründungsmitglied bereits 2008 diese Branchenvereinbarung mitunterzeichnet und die selbstverpflichtenden Massnahmen konsequent umgesetzt. Mit ihr zusammen haben Swisscom (Schweiz) AG, Sunrise Switzerland AG und Orange Telecommunications SA diese Selbstregulierung eingeführt und erfolgreich umgesetzt. Damit wird für deutlich über 97% des schweizerischen Fernmeldemarktes das technisch Machbare bereits getan. Die vorgesehenen Massnahmen sind somit bereits umgesetzt. Damit stellt sich einerseits die ernste Frage nach der Sinnhaftigkeit aber insbesondere auch nach der Verhältnismässigkeit solcher Regulierungsmassnahmen.

Es ist zudem augenfällig, dass der Bericht die Branchenvereinbarung, deren Ziele, insbesondere aber deren Massnahmen nicht erwähnt. Vor Einführung regulatorischer Massnahmen wäre demzufolge zumindest die Wirksamkeit der bereits umgesetzten Massnahmen zu prüfen und allenfalls in eine Diskussion über eine Anpassung der Branchenvereinbarung einzutreten.

3 E-FDV

3.1 Art. 41 Schutz von Minderjährigen

3.1.1 Abs. 1

upc cablecom hat wie oben angeführt nicht nur Verständnis für die Anliegen des Jugendmedienschutzes sondern ist selber aktiv daran beteiligt. Die Forderungen aus Art. 41 Abs. 1 jedoch wenden sich an alle FDA „soweit deren Alter der Anbieterin bekannt ist“.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Besteller eines Festnetzangebotes tatsächlich noch nicht 16 Jahre alt ist, dürfte eher gering sein. Für diesen höchst unwahrscheinlichen Fall aber eine Regulierung einzuführen, die die Verantwortlichkeiten der FDAs auf juristischem Wege bis in die Haushalte hinein erweitern könnte, halten wir für unnötig. Wir plädieren deshalb dafür, Art. 41 strikt auf Anbieter mobiler Fernmeldedienste zu beschränken.

Nachfolgend werden Änderungen folgendermassen bezeichnet.

- ~~durchgestrichen~~ = streichen
- *schräg gestellt* = neu einfügen

41. Schutz von Minderjährigen

¹Die Anbieterinnen von *mobilen* Fernmeldediensten sperren für Kundinnen und Kunden oder hauptsächliche Benutzerinnen und Benutzer unter 16 Jahren, soweit der Anbieterin deren Alter bekannt ist, den Zugang zu folgenden Diensten:

Rest unverändert.

3.1.2 Abs. 2

Trotz aller berechtigten Zweifel über den effektiven Nutzen der anvisierten Massnahmen (siehe oben) ist upc cablecom grundsätzlich bereit, als zukünftige Anbieterin von mobilen Fernmeldediensten der Verschärfung des Fernmelderegimes zuzustimmen.

Allerdings ist Abs. 2 hierfür praktikabel und handhabbar auszugestalten. Deshalb ist die vorgesehene Verschärfung strikt auf den Vorgang des erstmaligen Geschäftsabschlusses hin zu beschränken. Die Einführung weitergehender Massnahmen, etwa die Nachfrage bei Änderungen der Einstellungsoptionen via Internet, up- und downgrade von Verträgen usw. ist realitätsfern, nicht praktikabel und aufgrund der asymptotischen Wahrscheinlichkeit des Eintretensfalle als regulatorische Massnahme vermutlich sogar unverhältnismässig und damit auch rechtlich bedenklich.

² Um zu entscheiden, ob der Zugang gesperrt werden muss, tun die Anbieterinnen von mobilen Fernmeldediensten folgendes:

- a. Sie registrieren beim Abschluss des Vertrages, ~~oder wenn die Kundin oder der Kunde eine Änderung verlangt~~, das Alter der hauptsächlichen Benutzerin der des hauptsächlichen Benutzers, falls diese oder dieser unter 16 Jahre alt ist;
- b. Im Zweifelsfall überprüfen Sie das Alter anhand eines behördlichen Ausweises.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe. Für Fragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichnende jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Bernd Kleinsteuber
Senior Vice President Corporate Services



Jürg Aschwanden
Director Public Policy
i.V. Matthias Krieb
VP Product Mgmt & Business Development